



**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 23.11.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal,
Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Es gibt keine öffentlichen Tagesordnungspunkte.

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.11.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal,
Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Ernennung und Vereidigung des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Mobilität und Klimaschutz
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2022; Baubetriebsamt; Stellenumfang in der Verwaltung
4. Ersatzneubau Kindertagesstätte mit 24 Kinderkrippen- und 85 Kindergartenplätzen in Unterreichenbach durch die evangelische Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach – Verbesserung der Förderung-

Stadt Schwabach, 16.11.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 15.11.2021 war die IV. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Fortsetzung von Seite 1

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 18.11.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 8. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. 52/2000), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 53/2017 vom 01.12.2017)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts-gesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Gebührenverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Die monatliche Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 4 Abs. 2 und 3 beträgt | 5,00 € |
| 2. Die monatliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllbehältern der Stadt beträgt: | |

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

2.1 Restmülltonnen bei 14-tägiger Abfuhr		
- Restmülltonne	40 l	8,10 €
- Restmülltonne	60 l	12,20 €
- Restmülltonne	80 l	16,30 €
- Restmülltonne	120 l	24,40 €
- Restmülltonne	240 l	48,90 €
2.2 Restmüllcontainer 1,1 m ³		
- bei wöchentlicher Abfuhr		447,80 €
- bei 14-tägiger Abfuhr		223,90 €
2.3 Gebührenabschlag gemäß § 8 Abs. 4:		
- Restmüllcontainer bei wöchentlicher Abfuhr		107,60 €
- Restmüllcontainer bei 14-tägiger Abfuhr		53,80 €
2.4 Gebühr für besondere Abfuhr Restmüllcontainer 1,1 m ³ gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1.4		102,10 €
3. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt pro Restmüllsack		6,00 €
4. Die monatliche Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 beträgt:		
- Biotonne	80 l	5,60 €
- Biotonne	120 l	8,30 €
- Biotonne	240 l	16,70 €
5. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr beträgt		15,00 €
6. Die Gebühr für unerlaubte Abfallablagerungen beträgt pauschal pro angefangenen m ³		102,00 €
7. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung am Entsorgungszentrum Schwabach beträgt:		
7.1 Kleinmengenpauschale (entsprechend der Menge eines Restmüllsackes gemäß Ziffer 3)		6,00 €
7.2 Bei Verwiegung	pro Tonne Gewicht	200,00 €

Im Falle einer Betriebsstörung der Waage erfolgt auch die Abrechnung größerer Mengen volumenbezogen nach dem Maßstab der Ziffer 7.1."

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Schwabach, 15.11.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienhauses (7 WE) mit Tiefgarage, Tektur zur Baugenehmigung vom
27.01.2020, Az. 203/2019, hier: Err. eines Wintergartens im 2. OG. auf dem Anwesen Nadlerstr.
7, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 624/2 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 19.11.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 15.11.2021, BV-Nr. 804 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 19.11.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 17.11.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2021

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 am 15. November 2021 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Schwabach, 10.11.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung

Wolframstraße

Die Wolframstraße wird aufgrund der Neuerstellung einer Wassernetzleitung auf Höhe des Anwesens Nr. 5 von 22.11. bis voraussichtlich 26.11.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Stadt Schwabach, 11.11.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat